

Umsetzung von Basel II in Deutschland und der Europäischen Union

1	Einleitung	57
2	Ziele der Regelungen	57
3	Regelungsansatz	58
3.1	Säule I – Mindestkapitalanforderungen	58
3.2	Säule II – Qualitative Bankenaufsicht	60
3.3	Säule III – Offenlegungspflichten	60
4	Verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	61
5	Auswirkungen auf den Mittelstand	61
6	Allgemeine Auswirkungen	62
7	Nationale Umsetzung	64
8	Ausübung von Wahlrechten	64
9	Weitere wichtige Neuerungen im KWG-Entwurf	66
10	Ausreichende Berücksichtigung der Interessen kleiner Institute	67
11	Internationale Umsetzung	67

1 Einleitung

Ein effizienter Finanzbinnenmarkt ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und der europäischen Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Dies stärkt auch die Wohlstandschancen für die Bürgerinnen und Bürger in Europa allgemein und in Deutschland im Speziellen.

In ihrem Finanzdienstleistungsaktionsplan (Financial Services Action Plan – FSAP) aus dem Jahr 1999 nennt die Europäische Kommission eine Reihe von Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erforderlich sind, u. a. die Überarbeitung bestehender Richtlinien zur Umsetzung der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeiteten Baseler Eigenkapitalvereinbarungen (als Basel II bekannt).

Hierzu wurden die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenrichtlinie) sowie die Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie) neu gefasst. Damit wird Basel II auf europäi-

scher Ebene umgesetzt. Dies ist folgerichtig, weil bereits Basel I als ein Bezugspunkt für die bisherigen Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen diente.

2 Ziele der Regelungen

Die gegenwärtig noch angewandten Basel-I-Regelungen haben zur Folge, dass Kredite an Unternehmen mit geringem Ausfallrisiko aufsichtsrechtlich mit der Höhe nach gleichem Eigenkapital zu unterlegen sind wie Kredite an Schuldner mit schlechter Bonität.

Im Gegensatz dazu veranlassen die neuen Regelungen die Banken, die jeweiligen Risiken eines Kredits genauer zu bestimmen. Die neuen Regelungen erlauben eine differenzierte Beurteilung nach Art der getätigten Geschäfte und führen auch zu einer individuellen Risikoeinstufung der Kreditnehmer. Von diesen Kriterien ist dann der erforderliche Grad der Unterlegung mit Eigenkapital abhängig. Damit werden Anreize gegeben, Risikomanagementsysteme kontinuierlich weiterzuentwickeln und damit letztlich zu einer größeren Stabilität im Bankensektor beizutragen.



Die neuen Regelungen beinhalten die bedeutendsten Änderungen für die Bankenaufsicht seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung bankenaufsichtlicher Vorschriften dar. Mit ihnen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verfeinerung des Risikomanagements der Banken und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung wird zu einer größeren Stabilität im Bankensektor beitragen.
- Die Eigenkapitalanforderungen werden stärker als bisher vom eingegangenen Risiko, insbesondere vom Kreditrisiko abhängig sein.
- Differenzierung der Risiken wird zu einer Entlastung der Eigenkapitalanforderungen führen und die Kostenstruktur der Institute verbessern.
- Allgemeine und besondere Entwicklungen an den Finanzmärkten sowie im Risikomanagement der Institute werden berücksichtigt.
- Die Offenlegungspflichten der Institute werden erweitert.
- Die Stärkung der Marktdisziplin wird gefördert.
- Die Kooperation der Aufsichtsbehörden im europäischen Wirtschaftsraum wird verstärkt.

3 Regelungsansatz

Diese Ziele sollen durch einen auf „drei Säulen“ beruhenden Regelungsansatz erreicht werden:

3.1 Säule I – Mindestkapitalanforderungen

Dabei wird die bankenaufsichtliche Risikomes- sung stärker an die Risikosteuerungsmethoden der Banken angenähert. Für die drei zentralen Risikobereiche der Banken:

- Kreditrisiko,
- operationelles Risiko,
- Marktpreisrisiko

stehen wahlweise sowohl standardisierte Erfassungskonzepte als auch bankeigene Verfahren und Modelle, die eine differenzierte Risikoerfassung und -quantifizierung ermöglichen, für die angestrebte Risikomessung zur Verfügung.

Kreditrisiko

Im Hinblick auf das Kreditrisiko handelt es sich im Einzelnen um folgende Ansätze:

- a. Standardansatz,
- b. Basis-IRB-(Internal Rating-Based Approach) Ansatz,
- c. Fortgeschrittener IRB-Ansatz.

Anerkannte Sicherheiten, wie z. B. Bargeld, Gold, Schuldverschreibungen, Realsicherheiten, Forderungen aus Lieferungen etc., werden in allen drei Verfahren als Kreditrisikominderung berücksichtigt, also für die Eigenkapitalberechnung der Banken entlastend angerechnet.

a. Standardansatz

Der Standardansatz zur Messung des Kreditrisikos umfasst für Forderungen an Staaten, Banken und Unternehmen grundsätzlich fünf unterschiedlich hohe Risikogewichte (20 %, 50 %, 75 % nur für Kredite des Privatkundenportfolios, 100 % und 150 %). Die Risikogewichte werden den

Forderungen auf Grund aufsichtsrechtlich anerkannter Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen zugeordnet. Der so ermittelte Risikobetrag des Kredites ist dann mit 8 % Eigenkapital zu unterlegen.

Neu in der Risikogewichtung ist das „aufsichtliche Privatkundenportfolio“ (retail portfolio), das die bei den Verhandlungen von Deutschland durchgesetzte Mittelstandskomponente aufnimmt. Danach werden Forderungen an natürliche Personen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu einer zusammengefassten Höhe von 1 Mio. € gegenüber einem Kreditnehmer mit einem Risikogewicht von 75 % belegt. Dies stellt eine signifikante Absenkung dar, denn vorher betrug das Risikogewicht für solche Forderungen 100 %. Dem Privatkundenportfolio kann voraussichtlich ein erheblicher Teil der mittelständischen Unternehmen mit ihren Krediten zugeordnet werden. Dies stellt eine nicht unerhebliche Begünstigung von Privatpersonen und KMU dar.

b. Basis-IRB-Ansatz

Dieser Ansatz führt zur Entwicklung bankinterner Rating- und Risikomodelle, mit denen die Kreditrisiken der einzelnen Schuldner erfasst werden sollen. Dazu werden zunächst fünf Forderungsklassen gebildet:

- Forderungen an Staaten,
- Forderungen an Kreditinstitute,
- Forderungen an sonstige Unternehmen,
- Forderungen an Privatkunden,
- Anteile/Beteiligungen.

Dann werden die Kreditrisiken aller Kreditnehmer (juristische und natürliche Personen) dieser Forderungsklassen mittels bankinterner Verfahren auf Basis der einzelnen Forderungen nach aufsichtlich vorgegebenen Risikogewichtsfunktionen ermittelt. Dabei sind die folgenden vier Risikoparameter von Bedeutung:

- Forderungshöhe bei Ausfall (EAD = Exposure at Default), Nominalwert der Verschuldung des Kreditnehmers;
- Ausfallwahrscheinlichkeit (PD = Probability of Default), Einschätzung der Wahrscheinlichkeit,

mit der ein Kreditnehmer seinen Verpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht nachkommt;

- Verlust bei Ausfall (LGD = Loss Given Default), Verlustquote bei Ausfall des Kreditnehmers, die in der Regel in Prozent des ursprünglichen Nominalwerts des Kredites ausgedrückt wird;
- Effektive Restlaufzeit des Kredites (M = Maturity).

Im Basis-IRB-Ansatz darf die Bank nur die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) mit eigenen Berechnungen ermitteln. Zum Einsatz ihrer Modelle benötigen die Kreditinstitute in Deutschland die Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), in anderen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums die der jeweils zuständigen Bankaufsichtsbehörde.

Auch im Basis-IRB-Ansatz gibt es das „aufsichtliche Privatkundenportfolio“ (retail portfolio). Damit wird der größte Teil der Kredite an KMU hinsichtlich der Risikobemessung nicht benachteiligt.

c. Fortgeschrittener IRB-Ansatz

Dieser ist eine Weiterentwicklung des zuvor erläuterten Basis-IRB-Ansatzes. Dabei werden die vier beim Basis-IRB-Ansatz genannten Risikoparameter für die Risikogewichtung weiter verfeinert. Die Banken dürfen alle vier Risikoparameter selbst schätzen. Das daraus entwickelte bankinterne Risikomesssystem muss von der BaFin als Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Kleinere Institute, denen eigene Schätzungen der Parameter zu ehrgeizig erscheinen, können dauerhaft im Basis-IRB-Ansatz verbleiben.

Operationelles Risiko

Im Unterschied zum Kreditrisiko, das im Wesentlichen das Adressenausfallrisiko einer Bank beschreibt und zu den typischen mit Eigenkapital zu unterlegenden Risiken gehört, wurde mit dem operationellen Risiko eine vollkommen neue mit Eigenkapital zu unterlegende Kategorie geschaffen. Bei dieser Risikokategorie handelt es sich um das Verlustrisiko einer Bank, das sich aus der Unzulänglichkeit oder dem Versagen interner Prozesse, von Personen oder Systemen

bzw. aus außerhalb der Bank liegenden Ereignissen ergibt. Zur Bestimmung der Mindesteigenkapitalanforderungen innerhalb des operationellen Risikos stehen drei Ansätze zur Verfügung:

a. Basisindikatoransatz

Für die Eigenkapitalanforderungen einer Bank zur Abdeckung des operationellen Risikos genügen 15 % des durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrages der vergangenen drei Jahre.

b. Standardansatz

Hier wird zunächst der Bruttoertrag einer Bank acht Geschäftsfeldern zugeordnet. Dann wird für jedes Geschäftsfeld die Eigenkapitalanforderung durch Multiplikation des entsprechenden Bruttoertrages mit einem für dieses Geschäftsfeld festgelegten Faktor berechnet. Die gesamte Eigenkapitalanforderung entspricht der Summe der Eigenkapitalanforderungen der acht Geschäftsfelder.

c. Ambitionierte Messansätze (AMA)

Bei diesem fortgeschrittenen Ansatz wird die Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko durch bankinterne Meßsysteme ermittelt. Diese haben nicht nur interne und externe Verlustdaten zu berücksichtigen, sondern auch Szenarioanalysen und Faktoren, die mit dem Geschäftsumfeld der Banken und internen Kontrollen zusammenhängen.

Marktpreisrisiko

Zur Berechnung dieses Risikos wurden mit den Basel-I-Regelungen Ansätze eingeführt, die in der neuen Rahmenvereinbarung Basel II im Wesentlichen unverändert blieben.

3.2 Säule II – Qualitative Bankenaufsicht

Innerhalb dieser Regelungen kommt es zu einer Ausweitung der Prüfungstätigkeit im Hinblick auf das Risikomanagement der Banken. Die Banken müssen einen bankinternen Prozess mit einem von ihnen selbst zu entwickelnden Konzept durchführen. Dabei wird die Eigenkapitalausstattung bestimmt, die den gegenwärtigen und zukünftigen Risiken (Zinsänderungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Klumpenrisiken) angemessen ist.

3.3 Säule III – Offenlegungspflichten

Die Offenlegung derjenigen Informationen, mit denen das Risikoprofil der Banken vom Markt hinreichend beurteilt werden kann, z. B. Struktur der Bank/Bankengruppe, verfolgte Strategie, Risikomanagement, Risikomessung, Überwachung der Absicherungen, Eigenkapital, Portfoliomodelle, ist künftig vorgeschrieben, weil sich daraus eine gewisse Disziplinierung der Banken ergibt. Es soll erreicht werden, die Banken zu verantwortungsvollem Handeln zu bewegen.



4 Verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Im Rahmen der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden wird es zu einer erheblichen Erleichterung für die grenzüberschreitend tätig werdenden Bankengruppen hinsichtlich der Anwendbarkeit bestimmter technischer Modelle und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden kommen. Die Entscheidungsbefugnis der für das Mutterunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, wenn bei ihr die Genehmigung zum Einsatz der technischen Modelle beantragt wurde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (alle, in deren Zuständigkeitsbereich die gruppenangehörigen Unternehmen tätig sind) angemessen beteiligt. Die enge Kooperation ist für die Weiterentwicklung des Finanzmarktes in Europa ein Meilenstein, allerdings müssen auch Entscheidungen getroffen werden können. Hier gilt grundsätzlich: Wenn nach sechs Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die für das Mutterunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde (so genannter Consolidated Supervisor) abschließend und allein entscheiden.

5 Auswirkungen auf den Mittelstand

Grundsätzlich führt ein höheres Risiko des Kreditnehmers zu einer höheren Eigenkapitalanforderung bei der Bank. Um die Auswirkungen auf den Mittelstand – also auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – zu erfassen, wurde die Ausfallwahrscheinlichkeit von Großunternehmen und KMU untersucht. Das Ergebnis fiel zugunsten der KMU aus: Während die Ausfälle von Großunternehmen besonders stark in Wellen entsprechend dem Konjunkturverlauf auftreten, sind KMU diesem Teil des Kreditrisikos weniger ausgesetzt. Daher wurde eine Mittelstandskomponente (siehe auch unter 3.1, Kreditrisiko, S. 58) eingebaut. Im Ergebnis erlaubt sie bei einem Kreditvolumen unter 1 Mio. € der Bank die Vergabe eines um 25 % niedrigeren Risikogewichts als nach den alten Regelungen. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung bei der Vorhaltung von Eigenkapital bei den diesem Unternehmenskreis kreditgebenden Banken. Davon dürften in Deutschland rund 90 % aller Kreditforderungen an mittelständische Unternehmen profitieren.

Die neu gefassten Richtlinien erweitern zudem den Katalog der anerkennungsfähigen Methoden zur Minderung des Kreditrisikos um mittelstandstypische Sicherheiten wie Sicherungsübereignung und Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Allerdings müssen die Banken künftig das Kreditrisiko möglichst exakt messen und adäquat bepreisen. Die Risikomessung wird zu einer wichtigen Preiskomponente, die die Unternehmen durch eigenes Verhalten beeinflussen können.

Die wichtigste Rolle für die Risikomessung und die dementsprechende bankinterne Einstufung, das Rating, spielt neben der Ertragslage die Eigenkapitalquote der Unternehmen. Sie ist in Deutschland seit Jahren relativ niedrig; rund ein Drittel der mittelständischen Unternehmen hat weniger als 10 % Eigenkapital. Derzeit laufen erhebliche Anstrengungen, neue Finanzprodukte zur Stärkung der Eigenkapitalbasis zu entwickeln und anzubieten. Hierzu zählen insbesondere hybride Finanzinstrumente, die zugleich die typischen Merkmale des Eigenkapitals

und des Fremdkapitals aufweisen und als Mezzanine-Kapital bezeichnet werden. Mezzanine-Kapital kann dazu beitragen, Eigenkapitallücken zu schließen, ohne die unternehmerische Entscheidungsmacht zu reduzieren. Hier gibt es Programme mit vielen Möglichkeiten für Mittelständler und für alle, die nach einer Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis streben. Dennoch wird der Bankkredit, neben der Innenfinanzierung, die wichtigste Finanzierungsquelle bleiben.

Alles in allem sind keine Nachteile für den Mittelstand zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen. Dazu gehören insbesondere ein noch bewussterer Umgang mit dem Kreditrisiko, eine Zunahme der Transparenz in den Beziehungen zwischen Banken und Mittelstand sowie eine neue Offenheit der Banken gegenüber dem Kunden. Die Bank sollte dem Mittelständler seine Ratingeinstufung erläutern und ihn verstärkt auf Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

6 Allgemeine Auswirkungen

Bei Kreditnehmern mit unzureichender Bonität und hohem Adressenausfallrisiko ist künftig eine Anpassung der Kreditzinsen nicht auszuschließen. Allerdings sind die Unternehmen der Kreditwirtschaft schon seit geraumer Zeit dazu übergegangen, Konsumentenkredite mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit nur gegen einen höheren Kreditzins zu vergeben. Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass aufgrund der neuen Regelungen ein zusätzlicher Anstieg der Kreditzinsen eintritt. Dies wird auch durch den in Deutschland besonders intensiven Wettbewerb unter den Instituten vermieden. Richtig ist allerdings, dass die Kreditnehmer künftig verstärkt danach beurteilt werden, ob sie in der Lage sind, über die gesamte Laufzeit des Kredites Zinsen und Tilgung zu erbringen.

Bei den durch das Gesetz betroffenen Unternehmen der Kreditwirtschaft und Wertpapierbranche fallen voraussichtlich höhere Kosten an. Auch entstehen nicht unerhebliche Kosten für diese Unternehmen bei der Erarbeitung von IT-gesteuerten Risikomesssystemen und deren Implementierung. Die Höhe dieser Kosten ist stark von der Größe des betroffenen Unternehmens abhängig. Dabei steigen die absolut aufzuwendenden Summen proportional zur Größe des Unternehmens an; gemessen an der Bilanzsumme dürften hingegen kleinere und mittlere Institute etwas stärker belastet werden.

Auf der Zeitachse werden diesen kurzfristigen Nachteilen einer gestiegenen Kostenbelastung aber erhebliche Entlastungen bei den Aufwendungen von und für Eigenkapital gegenüberstehen. Dies wird insbesondere in den so genannten QIS-Studien (Quantitative Impact Studies) deutlich. Dabei handelt es sich um von den Zentralbanken durchgeführte Auswirkungsstudien, deren Ergebnisse aufgrund einheitlicher Abfragen (Aufbau und Inhalt wurden im Rahmen von Basel II verabredet) in regelmäßigen Abständen ermittelt werden. Ziel dieser Studien ist es, sich einen Einblick über den Stand der Umsetzung in den betroffenen Unternehmen zu verschaffen und die Auswirkungen auf das Eigenkapital zu konkretisieren. Die aktuellen Ergebnisse der vierten QIS-Studie (QIS 4) zeigen: Kleinere und mittlere Unternehmen der

Kreditwirtschaft profitieren außerordentlich von den neuen Regelungen durch erhebliche Eigenkapitalentlastungen, während die Größeren eher zusätzliches Eigenkapital benötigen werden.

Nach dieser Studie bleiben die Mindesteigenkapitalanforderungen auf den ersten Blick für das gesamte deutsche Bankensystem im Vergleich zu Basel I unverändert. Bei genauem Hinsehen ergeben sich aber erhebliche Unterschiede zwischen den Banken der Gruppe 1 (international aktive Banken mit einem Kernkapital von mindestens 3 Mrd. €) und denen der Gruppe 2 (alle übrigen deutschen Banken).

Für die Gruppe-1-Banken beträgt der mittlere Anstieg der Eigenkapitalanforderungen im Basis-IRB-Ansatz voraussichtlich 12,2 % und im fortgeschrittenen IRB-Ansatz voraussichtlich 9,7 %. Demgegenüber können die Gruppe-2-Banken im Standardansatz mit einer mittleren Entlastung von 7,5 %, im Basis-IRB-Ansatz von 6,4 % und im fortgeschrittenen IRB-Ansatz voraussichtlich mit einer Entlastung von 27,5 % bei den Eigenkapitalanforderungen rechnen.

Damit entstehen für die kleineren Unternehmen der Kreditwirtschaft auf der Zeitachse erhebliche Kostenvorteile, die die einmaligen Aufwendungen bei der Einführung von IT-gesteuerten Ratingsystemen und deren laufende Kosten übertreffen werden.

Im Zusammenhang mit den neuen risikosensitiven Eigenkapitalanforderungen wird verschiedentlich auf etwaige prozyklische Wirkungen von Basel II hingewiesen. Diese Effekte wurden gemeinsam von den Bankaufsichtsbehörden und den Zentralbanken analysiert und bei der Aufstellung der Risikogewichtsfunktion zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen berücksichtigt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Eine stärkere Eigenkapitalvorsorge in Zeiten erhöhter Risiken steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen einer qualitativ guten Bankenaufsicht. Die neuen Methoden zur Risikomessung basieren auf breit angelegten Erfahrungsdaten der Vergangenheit und erfassen dementsprechend mindestens einen Konjunkturzyklus. Daher können die Banken durch vorausschauende Steuerung der Kreditvergabe einem bloßen zyklischen Kreditvergabeverhalten entgegensteuern. Konjunkturellen Übertreibungen bei der Kreditvergabe wird somit entgegengewirkt und die Kreditverfügbarkeit über den gesamten Zyklus eines Wirtschaftsaufschwungs hinweg stabilisiert.

Die neuen Regelungen helfen, stark schwankende Eigenkapitalanforderungen an die Banken zu vermeiden. Somit kommt es nicht zu konjunkturverstärkenden Effekten in die eine oder andere Richtung. Die Kreditversorgung bleibt in allen Stadien des Wirtschaftszyklus stabil.



7 Nationale Umsetzung

Die neuen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und die Risikoeinschätzungen werden mit einem Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie sowie zwei Rechtsverordnungen, der Solvabilitätsverordnung (SolvV) und Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV), in deutsches Recht umgesetzt. Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und wurde Anfang Dezember 2005 den Spitzenverbänden des Finanzgewerbes und der Wirtschaft zur Konsultation übersandt.

Mit den Änderungen im KWG werden grundsätzliche aufsichtsrechtliche Fragen der Richtlinien geregelt und die Rechtsgrundlagen für die erforderlichen Rechtsverordnungen geschaffen. Die SolvV setzt im Wesentlichen die technischen Anhänge der Richtlinien um. Die GroMiKV ergänzt die Ansätze der SolvV durch besondere Regelungen für die Kreditvergabe im Bereich der Groß- und Millionenkredite. Der Zeitplan der nationalen Umsetzung sieht vor, den Gesetzentwurf zum KWG bis Februar 2006 fertig zu stellen und die Gesetzesänderungen im Oktober 2006 im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Die Rechtsverordnungen (SolvV, GroMiKV) sollen spätestens im Februar 2006 an die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zur Stellungnahme versandt werden.

8 Ausübung von Wahlrechten

Trotz einer Bereinigung sieht sowohl die Banken- als auch die Kapitaladäquanzrichtlinie eine große Anzahl von Wahlrechten vor, die auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt werden können. In beiden Richtlinien finden sich zusammenge-rechnet noch etwa 120 Wahlrechte. Soweit deutsche Institute und die deutsche Wirtschaft von diesen Wahlrechten profitieren können, werden sie auch ausgeübt. Dies betrifft rund 100 Wahlrechte, von denen wiederum 30 zugunsten des Mittelstands wirken.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Wahlrechte:

Ausnahme von der Beaufsichtigung der Solvabilität und der Eigenkapitalausstattung (sog. Waiver-Regelung), § 2a KWG-Entwurf

Danach kann die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) auf Gruppenebene eine konsolidierte Aufsicht praktizieren. Auf die Einzelaufsicht der Gruppe angehörender Institute kann dann verzichtet werden. Im Einzelnen wird damit von der Beaufsichtigung der Solvabilität und der Eigenkapitalausstattung auf der Ebene des einzelnen, einer Gruppe angehörenden Instituts abgesehen. Stattdessen wird die Aufsicht nur auf konsolidierter Gruppenebene beim Mutterunternehmen durchgeführt; Folge: Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung müssen von der Gruppe erfüllt werden, nicht mehr vom einzelnen gruppenangehörigen Institut. Das Mutterunternehmen der Gruppe kann so dafür sorgen, dass das Eigenkapital nach Bedarf dort gehalten wird, wo es gebraucht wird und am wirtschaftlichsten eingesetzt werden kann. Innerhalb der Gruppe wird eine erhöhte Flexibilität hergestellt, die eine verbesserte Zuweisung von Eigenkapital und Risiken ermöglicht.

Solo-Konsolidierung, § 10 Abs. 11 KWG-Entwurf

Die BaFin kann einem Mutterkreditinstitut gestatten, bei der Ermittlung der Angemessen-

heit seiner Eigenmittel auf Einzelebene die entsprechenden Positionen von Tochterunternehmen einzubeziehen (sog. Solo-Konsolidierung). Damit werden im Rahmen der Eigenmittelberechnung auch Eigenmittel (sowie Risikopositionen) von Tochterunternehmen berücksichtigt, die keine Institute, Finanzunternehmen oder Anbieter von Nebendienstleistungen sind und daher weder pflichtweise noch freiwillig konsolidiert werden könnten. Zur Vermeidung nicht überschaubarer Risiken knüpft die Möglichkeit der Solo-Konsolidierung an die Voraussetzung, dass die wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens gegenüber dem Institut bestehen. Weiter muss das Institut einen ausreichenden Einfluss auf das Tochterunternehmen haben, um dessen Risikolage ausreichend einschätzen und nachteiligen Entwicklungen rechtzeitig entgegenwirken zu können.

Freistellung von Intergruppenforderungen von der Eigenkapitalunterlegung, § 10 Abs. 13 und 14 KWG-Entwurf

Bankkonzerne: Danach kann die BaFin den Kreditrisiken eines inländischen Kreditinstituts an ein anderes Unternehmen der gleichen Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe mit Sitz im Inland ein Risikogewicht von Null vom Hundert bei der Berechnung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung zuordnen, wenn

- die Position auf der Seite des Schuldners kein Eigenmittelbestandteil ist;
- der gruppeninterne Kontrahent einer angemessenen Aufsicht unterliegt und in die Vollkonsolidierung des übergeordneten Instituts der Gruppe einbezogen wird;
- die Gruppenmitglieder gleiche Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren nutzen und
- weder ein bedeutendes tatsächliches noch ein rechtliches Hindernis für die sofortige Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung von Verbindlichkeiten an das kreditgewährende Institut durch den Schuldner besteht.

Institutssichernde Haftungsverbände:

Auch hier kann die BaFin Kreditrisiken inländischer Kreditinstitute an Unternehmen, die



Mitglied des gleichen institutssichernden Einlagensicherungssystems sind, ein Risikogewicht von Null vom Hundert bei der Berechnung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung zuordnen, wenn

- der Schuldner ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzunternehmen oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen mit Sitz im Inland ist, angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt und die Position nicht Bestandteil der regulatorischen Eigenmittel des Schuldners ist;
- weder ein bedeutendes tatsächliches noch ein rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das kreditgewährende Institut durch den Schuldner besteht;
- das Institut und der Schuldner eine vertragliche oder statutarische Haftungsabrede geschlossen haben, die insbesondere die Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses aus sofort verfügbaren Mitteln sicherstellt;
- die Mitglieder des institutionellen Sicherungssystems ihre Absicht, aus dem System auszuscheiden, mindestens 24 Monate im Voraus anzeigen müssen;
- das Sicherungssystem sich auf eine breite Mitgliedschaft von Instituten mit einem im Wesentlichen homogenen Geschäftsprofil stützt;
- das Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme zur Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt, die Systeme einen vollständigen Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das institutionelle Sicherungssystem insgesamt liefern sowie jedem einzelnen Mitglied die eigene Risikobewertung mitteilen;

- dem Sicherungssystem Möglichkeiten der Einflussnahme eingeräumt werden, um eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen sicherzustellen;
- das Sicherungssystem mindestens einmal jährlich entweder einen zusammengefassten Bericht mit einer Vermögensübersicht, einer Gewinn- und Verlustrechnung, einem Lagebericht und einem Risikobericht über das institutionelle Sicherungssystem insgesamt oder einen Bericht mit einer zusammenfassenden Vermögensübersicht, einer zusammenfassenden Gewinn- und Verlustrechnung, einem Lagebericht und einem Risikobericht zum institutionellen Sicherungssystem insgesamt veröffentlicht;
- zur Verhinderung der Mehrfachbelegung von Eigenkapital die mehrfache Nutzung von Bestandteilen und die unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutionellen Sicherungssystems ausgeschlossen werden kann.

Ausnahme für Energiehändler von Eigenkapitalanforderungen, § 20c KWG-Entwurf

Damit soll das wichtige Ziel der Liberalisierung des Gas- und Elektrizitätsmarktes bewahrt werden. Mit dieser Regelung werden unangemessene Eigenkapitalanforderungen für Energiehandelsunternehmen verhindert. Die bei Energiegeschäften vorhandenen Konzentrationsrisiken müssen abgesichert werden. Dies geschieht künftig mittels institutsintern zu etablierender Verfahren. Die Regelung ist jedoch europarechtlich nur bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

Ausnahme für Wertpapierhandelsfirmen von der Eigenkapitalunterlegung operationeller Risiken

Die Ausnahme wird in die Solvabilitätsverordnung integriert. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie betrifft dies nur Wertpapierhandelsfirmen, die nicht mehr als 100 Mitarbeiter haben und deren Handelsbuchpositionen niemals 50 Mio. € übersteigen. Die Regelung kann nur bis 31. Dezember 2011 angewandt werden.

9 Weitere wichtige Neuerungen im KWG-Entwurf

- § 1: Die „Tätigkeit als zentraler Kontrahent“ wird nunmehr als ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft eingestuft.
- § 1a: Die Vorschriften zum sog. Handelsbuch sind neu gefasst worden.
- § 8ff: Überarbeitung der Vorschriften zur Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden zur Umsetzung der neuen EU-Standards für „consolidated supervision“.
- § 10: Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Solvabilitätsverordnung, die u. a. eine Modifizierung des haftenden Eigenkapitals für Institute, die interne Rating-Verfahren für bankaufsichtsrechtliche Zwecke nutzen, bei Ermittlung der Solvabilität zum Inhalt haben wird.
- § 26a: Neu gestaltete Offenlegungsvorschriften im Zusammenhang mit den organisatorischen Pflichten der Institute.
- § 46b: Befugnis der BaFin, organisatorischen Mängeln eines Instituts durch höhere Eigenkapitalanforderungen, Begrenzung der Geschäftstätigkeit oder Anordnung anderweitiger Maßnahmen zur gezielten Risikoreduzierung entgegenwirken zu können.
- § 64h: Fünf Übergangsregelungen zum Bestandsschutz von Altfällen und zur Erleichterung der Umstellung auf die neuen Verfahren.

10 Ausreichende Berücksichtigung der Interessen kleiner Institute

Eine wesentliche Erleichterung für kleine Institute ist die ihnen eröffnete Möglichkeit, einen Teil ihres Kreditportfolios im so genannten Standardansatz zu belassen, obwohl das Institut selbst dauerhaft in den Basis-IRB-Ansatz wechselt. Dieses Verfahren nach Artikel 89 der Bankenrichtlinie gilt allerdings nur für die in dieser Vorschrift aufgezählten Kredite, insbesondere für die der Zentralbank, dem Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften wie Ländern, Kreisen und Gemeinden gewährten. Auch die Forderungen an andere Institute können diesen Regelungen unterfallen. In jedem Fall muss aber der mögliche Kontrahentenkreis begrenzt sein, die Einführung eines Rating-Systems mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein und die Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeholt werden. Für kleinere Institute wird insoweit der technische Aufwand erheblich herabgesetzt, sie können so Kosten vermeiden.

Darüber hinaus leisten die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk) einen Beitrag zur Deregulierung. Bei diesen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die der Auslegung der weitgehend unbestimmten Begriffe des § 25a KWG (z.B. „interne Kontrollverfahren“, „internes Kontrollsystem“) dienen. Diese Vorschrift, die aufgrund von Basel II angepasst wurde, ist die zentrale Norm im Bereich der qualitativen Bankenaufsicht. Aufgrund ihrer Bezugnahme auf bankinterne Strukturen ist sie von herausragender Bedeutung. Die Mindestanforderungen enthalten zahlreiche Öffnungsklauseln, die den Instituten entsprechend ihrer Größe und der Art der Geschäfte (Grundsatz der doppelten Proportionalität) große Gestaltungsspielräume eröffnen und somit deren Eigenverantwortung stärken. Die Kreditinstitute haben die Möglichkeit, eigenverantwortlich den Umfang der Dokumentation festzulegen. Sie verschafft insbesondere den kleineren Instituten erhebliche Erleichterungen.

11 Internationale Umsetzung

Grundsätzlich haben die Mitglieder des Baseler Ausschusses (Vertreter der Bankaufsichtsbehörden und der Zentralbanken aus Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien, Schweden, Schweiz, Großbritannien und den USA) verabredet, die so genannten Basel-II-Regelungen zweistufig zum 1. Januar 2007 und zum 1. Januar 2008 umzusetzen. In diesem Rahmen führend ist die Europäische Union, gewisse Probleme haben die USA.

Der Zeitplan der Europäischen Union zur Einführung neuen Eigenkapitalregelungen für Kreditinstitute sowie Wertpapierfirmen steht aufgrund der Richtlinien fest und wird durch den derzeitigen Diskussionsprozess in den USA nicht in Frage gestellt. Daher haben die Institute in der Europäischen Union die neuen Eigenkapitalanforderungen erstmals ab dem 1. Januar 2007 einzuhalten. Für die Institute, welche den fortgeschrittenen internen Ansatz wählen, gilt der 1. Januar 2008 für die erstmalige Anwendung.

In den USA sollen die großen Bankkonzerne den fortgeschrittenen internen Ansatz erstmals zum 1. Januar 2009 anwenden. Zuvor ist im Jahr 2008 eine sog. Parallelrechnung aus Basel I und dem besagten fortgeschrittenen internen Ansatz vorgesehen. Zu den wesentlichen Gründen der USA für die zeitliche Verschiebung des fortgeschrittenen internen Ansatzes dürften zählen:



- Die Ergebnisse der letzten Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study 4 – QIS 4) ergaben deutliche Absenkungen bei den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen (Rückgang um 17% im Durchschnitt der 26 teilnehmenden US-Banken bei erheblicher Streuung der Resultate).
- Außerdem erschien unsicher, ob die US-Bankkonzerne ihrerseits auf die neuen regulatori-

schen Anforderungen bereits hinreichend gut vorbereitet sind.

Es liegt im Interesse der Europäer, dass die in den USA tätigen europäischen Banken die Vorteile aus den neuen EU-Eigenkapitalregelungen von Beginn an ohne Einschränkungen nutzen können.